kanton <b>schwyz</b> 🖰	

**Beschluss Nr. 728/2013** Schwyz, 20. August 2013 / bz

# **Deponieplanung im Kanton Schwyz**

Beantwortung der Interpellation I 8/13

## 1. Wortlaut der Interpellation

Am 20. Februar 2013 haben die Kantonsräte Markus Vogler, Armin Camenzind und Markus Hauenstein im Namen der CVP-Fraktion folgende Interpellation eingereicht:

"Bezüglich "Überarbeitung Abfallplanung Kanton Schwyz" liegt seitens des Umweltdepartements der Standbericht zur Vernehmlassung (Frist 15. März 2013) vor. Die Zuständigkeit bezüglich Deponieplanung und Sicherstellung von ausreichendem Ablagerungsvolumen liegt beim Kanton. Die Deponieplanung aus dem Jahre 2005 wird zurzeit überarbeitet.

Grundsätzlich werden die Entsorgungskapazitäten auch für die Zukunft als ausreichend beurteilt. Einzig das Deponievolumen für unverschmutzten Aushub reicht heute nicht aus, um die voraussichtlichen Mengen bis zum Jahr 2025 im Kanton Schwyz abzulagern. Damit die Ablagerung langfristig möglich ist, sollen geplanten Deponieprojekte baldmöglichst umgesetzt werden.

Die Detailplanung und Realisierung von Deponien obliegt heute privaten Unternehmern in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden. Geeignete Deponiestandorte zu finden ist das eine, aber diese zu realisieren wird zunehmend zu einem Kraftakt. Dies insbesondere deshalb weil:

- heute jedes Deponieprojekt in Frage gestellt wird;
- die Akzeptanz für eine Deponie seitens der Bevölkerung nicht mehr vorhanden ist;
- die Deponieprojekte durch Einsprachen teilweise jahrelang verzögert werden;
- die Anforderungen und Auflagen immer grösser werden, die Verfahrensabläufe sehr langatmig sind und somit hohe Kosten verursachen;
- das finanzielle Risiko infolge des grossen Widerstands seitens der Bevölkerung in der Planungsphase sehr gross ist.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Handhabung bezüglich Deponieplanung zu überdenken und dem Kantonsrat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Massnahmen sind vorgesehen, damit die geplanten Deponieprojekte baldmöglichst umgesetzt werden können?
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, dass für die Planungsschritte Standortevaluation, Richtplanung und Zonenplanrevision der Kanton die Verantwortlichkeit übernimmt und die einzelnen Verfahrensschritte als neutrale Fachinstanz begleitet und überwacht?
- 3. Betrachtet es der Regierungsrat auch als sinnvoll, wenn seitens des Kantons für alle Belange bei der Deponieplanung ein kompetenter Ansprechpartner als Projektleiter eingesetzt wird?
- 4. Die Planung ist mit grossen Kosten verbunden und die Zustimmung der Grundeigentümer und insbesondere der Bürger zur Realisierung einer Deponie sehr fraglich. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag bezüglich Übernahme der Planungskosten (bis und mit rechtsgültigem Zonenplan) oder zumindest Zusicherung eines im Falle der Realisierung der Deponie rückzahlbaren pauschalen Beitrages?"

#### 2. Antwort des Regierungsrates

## 2.1 Allgemeines

Auf Planungsebene ist es nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01, USG) Aufgabe der Kantone, ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln, Überkapazitäten zu vermeiden und die Standorte der Abfallanlagen - zu welchen auch die Deponien zählen - festzulegen (Art. 31 USG). Die Bereitstellung von ausreichendem Ablagerungsvolumen für Aushubmaterial ist jedoch Aufgabe der Privatwirtschaft.

Bei der Entsorgung von Abfällen unterscheidet das Gesetz zwischen Siedlungsabfällen (Kehricht, Glas, Altmetall usw. aus Haushalten) und übrigen Abfällen (Bauabfälle wie z.B. Bauschutt, Mischabbruch oder Aushubmaterial). Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist die öffentliche Hand zuständig (Art. 31b USG). Die übrigen Abfälle müssen der Inhaber des Abfalls oder von ihm beauftragte Dritte entsorgen. Die Kantone erleichtern die Entsorgung dieser Abfälle mit geeigneten Massnahmen. Sie können insbesondere Einzugsgebiete festlegen (Art. 31c USG). Es ist jedoch Aufgabe der Privatwirtschaft, Deponiestandorte, ausgehend von der Abfall- und der Deponieplanung des Kantons, durch geeignete Abklärungen und Untersuchungen zu konkretisieren und via Nutzungsplanung zur Baureife zu bringen. Die Entsorgung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial (folgend unverschmutzter Aushub) ist somit Sache der Privatwirtschaft.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellanten, dass der Bedarf an Ablagerungsmöglichkeiten für unverschmutzten Aushub in den letzten Jahren nochmals stark angewachsen ist und dass das heute vorhandene Deponievolumen im Kanton Schwyz nicht ausreicht, um die voraussichtlichen Mengen bis zum Jahr 2025 abzulagern.

Der Regierungsrat geht mit den Interpellanten ebenfalls einig, dass es zunehmend schwieriger wird, eine Deponie – und sei es nur für unverschmutzten Aushub – zu realisieren. Das unternehmerische und finanzielle Risiko ist für Private (wegen dem relativ grossen Planungsaufwand in einem frühen Stadium der Projekte und den leider wachsenden Widerständen in der Bevölkerung) gross. Vielfach fehlen das nötige Verständnis und die Akzeptanz von direkt wie auch von indirekt Betroffenen für die Notwendigkeit solcher volkswirtschaftlich wichtigen Vorhaben, obwohl letztlich alle davon profitieren.

## 2.2 Beantwortung der konkreten Fragen

2.2.1 Welche Massnahmen sind vorgesehen, damit die geplanten Deponieprojekte baldmöglichst umgesetzt werden können?

Seit Februar 1996, als die technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600, TVA) keine Deponien nach altem Recht mehr zuliess, gelten im Kanton Schwyz für Deponien, auf denen nur unverschmutzter Aushub zugelassen ist, geringere Anforderungen an die Standorte und an die Entwässerung sowie vereinfachte Bewilligungsverfahren.

Der Regierungsrat wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern Wege suchen, um künftig eine stufengerechtere und zweckmässigere Detaillierung der Projekte konsequent durchzusetzen. Es macht zum Beispiel wenig Sinn, bereits auf der Stufe Richtplan über die Ausgestaltung von Hecken oder Bachgerinnen zu diskutieren. Konkrete Vorgaben über Inhalt und Detaillierungsgrad der Eingabedossiers auf Stufe Zonenplanung und Baubewilligung sind seit längerem – aktuell auch via Internet – verfügbar. Diese sollen aktualisiert und zusätzlich mit einfachen Vorgaben für die Stufe Richtplanung ausgearbeitet werden. Von diesem Schritt verspricht sich der Regierungsrat, dass sowohl die Planungskosten wie auch der Planungsaufwand für mögliche Deponiebetreiber reduziert werden können.

Einige Deponieprojekte der laufenden Abfallplanung befinden sich noch in einem frühen Stadium. In diesem Stadium ist meist noch kein potenzieller Deponiebetreiber vorhanden, welcher ein Projekt vorantreibt. Erst wenn das Interesse der Privatwirtschaft geweckt ist, kommt Bewegung in Deponieprojekte. Als aktuelles Beispiel kann die "Richtplananpassung Materialbewirtschaftung Höfe" erwähnt werden, welche im Juli 2013 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, um den Deponienotstand im Bezirk Höfe baldmöglichst zu entschärfen. Private Unternehmen werden nun in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton die einzelnen Deponiestandorte detaillierter planen, zur Einzonung bringen und nach deren Bewilligung realisieren. Nicht beeinflussbar ist jedoch der Zeitumfang, welcher durch allfällige Einsprachen und Rechtsmittelverfahren beansprucht wird und somit realisierbare Deponieprojekte verzögert.

2.2.2 Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, dass für die Planungsschritte Standortevaluation, Richtplanung und Zonenplanrevision der Kanton die Verantwortlichkeit übernimmt und die einzelnen Verfahrensschritte als neutrale Fachinstanz begleitet und überwacht?

Mit der kantonalen Richtplanung sowie der vorhandenen und jetzt aktualisierten Abfall- und Deponieplanung leistet der Kanton bereits heute eine beträchtliche Vorarbeit im vorgeschlagenen Sinn. Für die Zonenplanung sind gemäss § 15 des Planungs- und Baugesetzes (SRSZ 400.100, PBG) die Gemeinden zuständig. Zum gleichen Thema hat sich der Regierungsrat bereits in seiner Antwort zum Postulat P 2/11 mit RRB Nr. 850/2011 im gleichen Sinn geäussert.

Eine Alternative ergäbe sich womöglich mit der Ausscheidung eines kantonalen Nutzungsplans (§ 10 Abs. 1 Bst. b PBG i.V.m. § 6 der Vollzugsverordnung zum PBG; SRSZ 400.111, PBG VV). Eine solche Lösung ist einfacher, da keine Volksabstimmung auf Gemeindeebene notwendig ist. Allerdings ist diese mögliche Lösung mit einem Eingriff in die Gemeindeautonomie verbunden und hat zusätzlich finanzielle und personelle Auswirkungen für den Kanton zur Folge. Die Verfahren bleiben komplex und die betroffenen Gemeinden müssten mit diesem Eingriff einverstanden sein, resp. sie sind selbst einspracheberechtigt. Bei dieser Sachlage bleibt es im Moment offen, ob dieser mögliche Weg Verfahrensabläufe entschlacken und damit optimieren kann, somit auch benutzerfreundlicher wäre und schneller zum Ziel führen würde. Es bleibt festzuhalten, dass dadurch zeitraubende und aufwendige Rechtsmittelverfahren nicht verhindert werden könnten.

Der Regierungsrat vertritt jedoch die Auffassung, dass eine Anpassung der Verfahrensabläufe im Rahmen einer Überarbeitung des kantonalen Richtplans sowie der Revision des Planungs- und Baugesetzes, im Sinne der obigen Ausführungen, geprüft werden soll.

2.2.3 Betrachtet es der Regierungsrat auch als sinnvoll, wenn seitens des Kantons für alle Belange bei der Deponieplanung ein kompetenter Ansprechpartner als Projektleiter eingesetzt wird?

Im Sinne einer Koordinationsfunktion für ein gesamtes Projekt ist dies denkbar. Eine Teilkoordination bei Deponieprojekten findet z.B. bereits heute im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) statt. Im Projekt der laufenden Deponieplanung und der bevorstehenden Überarbeitung der Richtplanung sollen diese Abläufe ebenfalls überprüft und wenn nötig so angepasst werden, dass eine optimierte Begleitung solcher Projekte sichergestellt werden kann.

2.2.4 Die Planung ist mit grossen Kosten verbunden und die Zustimmung der Grundeigentümer und insbesondere der Bürger zur Realisierung einer Deponie sehr fraglich. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Vorschlag bezüglich Übernahme der Planungskosten (bis und mit rechtsgültigem Zonenplan) oder zumindest Zusicherung eines im Falle der Realisierung der Deponie rückzahlbaren pauschalen Beitrages?

Für ein finanzielles Engagement des Kantons im Planungsprozess fehlen die rechtlichen Grundlagen. Der Regierungsrat sieht darum keine Möglichkeit zur Vor- bzw. Finanzierung von anfallenden Planungskosten. Es bestünde auch die Gefahr, dass Projekte durch den Kanton zwar geplant aber dann nicht realisiert würden und er damit seine Ausgaben bei der Variante Vorfinanzierung kaum refinanzieren könnte. In Anbetracht des allgemeinen Spardrucks ist eine solche zusätzliche Ausgabe auch kaum begründbar.

#### Beschluss des Regierungsrates

- 1. Der Vorsteher des Umweltdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
- 2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Staatskanzlei (3); Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber